

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z. Hd. Abteilung IV 1 (Materielles Strafrecht)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Wien, am 18. April 2023

**Stellungnahme der ISPA zu einem Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband der österreichischen Internet-Anbieter – ISPA nimmt im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden, wie folgt Stellung:

Die ISPA trägt seit vielen Jahren ihren Teil zur Steigerung des Cybersicherheits-Niveaus in Österreich bei, stellt dies doch eine ihrer Kernkompetenzen dar. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Security werden ISPA-Mitglieder über aktuelle Cybersicherheits-Bedrohungen informiert und Gesetzesinitiativen diskutiert. Die ISPA ist Projektpartner bei der Initiative Saferinternet.at und engagiert sich insbesondere bei der Förderung von digitaler Medienkompetenz und Empowerment im Umgang mit digitalen Geräten. Die Informationsmaterialien richten sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und ihre erwachsenen Bezugspersonen. Die ISPA ist auch Mitbegründerin der Stopline, der österreichischen Online-Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet. Zahlreiche ISPA-Mitglieder sind zudem selbst Expert:innen für Cyber-Sicherheit und als solche auch unternehmerisch tätig.

**Zu den Änderungen der §§ 118a, 119, 119a, 126c StGB:**

Angesichts des enormen Anstiegs von Cyberkriminalitäts-Delikten in den vergangenen Jahren, der sich unter anderem anhand der Anzeigenstatistik im Cybercrime-Report 2021 des Bundesministeriums für Inneres belegen lässt<sup>1</sup>, begrüßt die ISPA grundsätzlich gesetzgeberische Initiativen, die einer Stärkung des Cybersicherheits-Niveaus in Österreich dienen.

---

<sup>1</sup> Cybercrime-Report 2021, Lagebericht über die Entwicklung von Cybercrime, Bundesministerium für Inneres, Wien 2022; online verfügbar unter [https://bundeskriminalamt.at/306/files/2022-222\\_Cybercrime\\_Report\\_2021\\_-\\_V20220621\\_1030\\_webBF.pdf](https://bundeskriminalamt.at/306/files/2022-222_Cybercrime_Report_2021_-_V20220621_1030_webBF.pdf), S. 27; zuletzt abgerufen am 29.03.2023.

Die im Entwurf angedachten Änderungen der strafrechtlichen Delikte mit Bezug zur Cybersicherheit in den §§ 118a, 119, 119a, 126c StGB sehen im Wesentlichen eine Erhöhung der Strafdrohung für die jeweiligen Delikte in unterschiedlichem Ausmaß sowie im Fall von § 126c StGB die Einführung einer neuen Qualifikation in Abs. 3 vor, wenn die Tatbegehung geeignet ist, eine Beeinträchtigung wesentlicher Bestandteile der kritischen Infrastruktur zu verursachen.

Die ISPA hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Änderungen. Die angedachte Erhöhung der Strafdrohungen kann jedoch nur einen von vielen notwendigen Schritten auf dem Weg zu einem höheren Cybersicherheits-Niveau in Österreich darstellen. Mindestens ebenso wichtig wäre eine Steigerung der Aufklärungsquote, die gerade für Delikte der Cyberkriminalität im engeren Sinn (bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik selbst das Angriffsziel darstellt) relativ niedrig ist.<sup>2</sup> Gerade da eine Vielzahl der Angriffe aus anderen Staaten erfolgen, sollte daher zum einen die internationale Kooperation weiter ausgebaut und zum anderen zusätzliche budgetäre Mittel für den Aufbau von Cybersicherheits-Expertise bei den Strafverfolgungsbehörden zu Verfügung gestellt werden, etwa in Form einer weiteren Verstärkung des Cybercrime Competence Centers (C4). Zudem muss bei einer wirksamen Cybersicherheits-Strategie an erster Stelle die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit stehen. Denn es gibt nach wie vor nur ein unzureichendes Wissen über technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gegen Cyberkriminalität, weshalb der Mensch bzw. dessen Verhalten als Anwender von IKT oftmals den wichtigsten Angriffsvektor für den Täter darstellt.

### **Zu einer notwendigen Anpassung der Überwachungskostenverordnung:**

Ein Nebeneffekt der Erhöhung der Strafdrohung für die bezeichneten Delikte besteht darin, dass den Ermittlungsbehörden nunmehr erweiterte Ermittlungsbefugnisse nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO) zukommen. Hier möchte die ISPA insbesondere auf die Ermittlungsmaßnahmen des § 135 Abs. 2 StPO (Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung) und § 135 Abs. 3 StPO (Überwachung von Nachrichten) hinweisen, deren Zulässigkeit neben weiteren Voraussetzungen eine mit mehr als sechsmonatiger bzw. mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftat erfordert. Mit der im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Strafdrohungen kommen für viele dieser Straftaten – sofern die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind – nunmehr die Ermittlungsmaßnahmen der §§ 135 Abs. 2 und/oder 3 StPO in Frage.

In der Realität wird dies dazu führen, dass die gem. § 138 Abs. 2 StPO zur Mitwirkung an diesen Ermittlungsmaßnahmen verpflichteten Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten vermehrt diesbezügliche Anfragen von den Ermittlungsbehörden erhalten werden. Dies verursacht einen hohen Aufwand bei den betroffenen Unternehmen, zumal die rechtskonforme Umsetzung einer solchen Anordnung die Zusammenarbeit technischer und juristischer Spezialisten erfordert. Da die Mitwirkung an Ermittlungsmaßnahmen in öffentlichem Interesse erfolgt, steht den Anbietern für ihren Aufwand ein verfassungsrechtlich gebotener Kostenersatz nach der Überwachungskostenverordnung der Bundesministerin für Justiz (ÜKVO) auf Grundlage von § 162 Abs. 2 TKG 2021 zu. Allerdings wurden die dort festgesetzten Beträge mit wenigen Ausnahmen seit

---

<sup>2</sup> ebd., S. 29.

der Stammfassung der ÜKVO im Jahr 2004 (!) nicht angepasst. Während beispielsweise im Rahmen des TKG 2021 die Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen gerade aus diesem Grund drastisch erhöht wurden, entspricht der ebenfalls im TKG 2021 vorgesehene Kostenersatz damit nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand, dem sich die Anbieter ausgesetzt sehen und erscheint daher nicht mehr angemessen. Dies umso mehr, als sogar § 13 Abs 2 ÜKVO selbst die Verordnungsgeberin zu einer regelmäßigen Überprüfung der Kostenfaktoren und gegebenenfalls zur entsprechenden Anpassung der Entschädigungsbeträge verpflichtet.

Die ISPA ersucht die Bundesministerin für Justiz daher, zeitnah zu den im Entwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen eine Novellierung der Überwachungskostenverordnung vorzunehmen und die darin enthaltenen Beträge zumindest anhand der seit deren Einführung aufgetretenen Inflation zu valorisieren. Dies ist auch erforderlich, um der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen, wonach die Mitwirkungspflicht der Anbieter an einer staatlichen Aufgabe nur dann sachlich gerechtfertigt und damit verfassungskonform ist, wenn diese im Gegenzug einen angemessenen und verhältnismäßigen Ersatz der ihnen erwachsenen Kosten erhalten.<sup>3</sup> Sofern Bedarf besteht, hierzu vorab in den Dialog mit den betroffenen Anbietern öffentlicher Kommunikationsdienste zu treten, steht die ISPA selbstverständlich gerne als Vermittlerin zur Verfügung.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär

---

<sup>3</sup> Verfassungsgerichtshof, 27.02.2003, G 37/02 ua, V 42/02

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander